

Gesellschaftsvertrag
der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Verwaltung, Unterhaltung und der Betrieb der Infrastruktur inklusive der eigenen Bahnanlagen sowie die Durchführung aller Geschäfte der Hafenverkehrswirtschaft im Rostocker Fracht- und Fischereihafen. Dazu gehören auch andere Aktivitäten und sonstige Dienstleistungen soweit sie den genannten Zwecken dienlich sind, einschließlich des Betreibens einer Marina und eines Tief- und Leichtkühlagers.
- (2) Vom Gegenstand des Unternehmens sind auch Erwerb, Entwicklung, Vermietung, Verpachtung, Veräußerung und Verwaltung sowie das Halten von Grundstücken/Immobilien im Einzugsbereich des Rostocker Fracht- und Fischereihafens und auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock umfasst.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a. _____ die _____ Hansestadt Rostock Geschäftsanteil Nummer 1 in Höhe von 18.000 EUR (6 %) und
 - b. _____ die RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (kurz RVV) mit Sitz in Rostock Geschäftsanteil Nummer 2 in Höhe von 282.000 EUR (94 %)
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (4) Werden Erhöhungen des Stammkapitals beschlossen, so ist jeder weitere Geschäftsanteil ggf. nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, wozu auch eine durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führen die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 13 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes einzelnen Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem gegenüber verpflichtet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern. Das Entsenderecht steht dem Gesellschafter der RVV für vier (4) Aufsichtsratsmitglieder und der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft, in Anlehnung an das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für zwei (2) Aufsichtsratsmitglieder zu.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert fünf (5) Jahre, falls nicht bei deren Entsendung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird.
- (3) Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
- (4) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann jederzeit von den jeweils Entsendungsberechtigten gemäß § 8 Abs.1 widerrufen werden.

- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (8) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll dreimal im Kalenderjahr tagen.
- (2) Bei Bedarf können jederzeit weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen durch Einschreibebriefe im Auftrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitteilen.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen. Ist er verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter.
- (8) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (9) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche Stimmabgaben werden mitgezählt.

- (10) Der Aufsichtsrat kann nur über solche Punkte beschließen, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte als in der Tagesordnung angekündigt behandelt werden, falls sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
- (11) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ist zulässig.
- (12) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail) durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (13) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind.
- (14) Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend unverzüglich an alle Aufsichtsratsmitglieder zu übersenden. Für einen schriftlichen oder fernmündlichen Beschluss gilt entsprechendes.

§ 10 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt die Vorschläge der Geschäftsführung zur Kenntnis und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

- b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Erwerb, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - h) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
 - j) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
 - k) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten. Nicht zustimmungspflichtig ist die Ausschöpfung eines bereits zuvor genehmigten Kreditrahmens.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

V. Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführer. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wünscht.

- (2) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe bzw. durch elektronische Übermittlungen der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder, falls alle Gesellschafter dem zustimmen, an einem anderen Ort statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitarbeiter des Gesellschafters oder einen Mitarbeiter eines mit dem Gesellschafter gemäß bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (7) Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
- (8) Eine Gesellschafterversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die den Gesellschaftern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte als in der Tagesordnung angekündigt behandelt werden, falls sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
- (9) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

- (10) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift vorgeschrieben ist, ist über den Verlauf der Versammlung durch die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Wird die Niederschrift nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt gemäß Absatz 2. Die Teilnahme ist für die Aufsichtsratsmitglieder optional.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - d) Abschluss, Kündigung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
 - e) Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen,
 - f) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - g) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - h) Veräußerung eines Geschäftszweiges oder des Unternehmens im Ganzen,
 - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsführer,
 - j) Wahl des Abschlussprüfers,

- k) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Abschluss von Geschäften und Verträgen mit Aufsichtsräten und Geschäftsführern sowie den oben genannten nahe stehenden Personen,
 - l) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - m) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
 - n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
 - o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksähnlichen Rechten,
 - p) Wirtschaftsplan mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
 - q) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
 - r) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - s) Einräumung von Pensions- und Versorgungsansprüchen,
 - t) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten. Nicht zustimmungspflichtig ist die Ausschöpfung eines bereits zuvor genehmigten Kreditrahmens.
- (4) Soweit die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen von festgelegten Wertgrenzen abhängig ist, können diese Wertgrenzen jederzeit auf Empfehlung des Aufsichtsrates durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Es können weiterhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Genehmigungen generell erteilt oder weitere Arten von Geschäften festgelegt werden, für deren Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein soll.

VI. Rechnungslegung, Wirtschaftsplan und Beziehungen zur Hansestadt Rostock

§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV MV. Der durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Wirtschaftsplan wird der Hansestadt Rostock zur Kenntnis gegeben.

- (2) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (3) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 15 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedürfen auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung sowie deren vollständige oder teilweise Veräußerung.
- (5) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 8 Abs. 1 Satz 2 durch den Gesellschafter der RVV entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

- (6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock zu übersenden.
- (7) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hansestadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

VII. Geschäftsanteile

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile, Andienungspflicht und Vorkaufsrecht

- (1) Verfügungen der Gesellschafter über ihre Geschäftsanteile (inkl. Übertragung und Verpfändung) bedürfen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Verfügt ein Gesellschafter über die Geschäftsanteile, so gilt folgendes: Für diesen Fall steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das sie nur gemeinschaftlich und im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft ausüben können. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann nur binnen einen Monats nach Übersendung einer Ausfertigung der notariell beurkundeten Verfügung erfolgen. Sie geschieht durch notariell beurkundete Ausübungserklärung.
- (3) Soweit ein Gesellschafter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, sind die übrigen Gesellschafter hinsichtlich des auf jenen Gesellschafter entfallenden Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander vorkaufsberechtigt. Zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Ein entsprechendes Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch in allen anderen Fällen einer Übertragung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter zu.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils und der Ausschluss eines Gesellschafter aus der Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafter ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a) wenn der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat,

- b) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist,
 - c) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Der Gesellschafter ist im Falle der Zwangseinziehung verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten.
- (5) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile, Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile oder Kapitalherabsetzung sichergestellt wird, dass auch nach Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.

§ 18 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Vergütung. Diese bemisst sich nach einer Auseinandersetzungsbilanz, die alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft enthält. Stille Reserven sowie der Wert der Firma selbst werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird auf den Stichtag des Ereignisses aufgestellt, das zu dem Beschluss über die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile geführt hat.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Parteien bezüglich der Höhe der zu erbringenden Zahlung ist dieser Betrag nach den Regelungen in § 18 Abs. 1 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, der durch den Landesrechnungshof M-V bestellt wird, zu bestimmen. Seine Entscheidung ist für alle beteiligten Parteien verbindlich.
- (3) Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Parteien entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.

§ 19 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an die Gesellschafter auszukehren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 Teilnichtigkeit

- (1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.